

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/44 vom 25. Januar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_44

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/44 du 25 janvier 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/44 del 25 gennaio 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG: Einkommensveränderung als Revisionsgrund? Erzielt eine Versicherte, welche im Betrieb ihres bisherigen Arbeitgebers in einer leidensangepassten 50%-Stelle tätig ist, und damit ihre Resterwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, eine im Wesentlichen durch Bonuszahlungen bedingte Lohnsteigerung, so ist davon auszugehen, dass sie eine entsprechende Lohnentwicklung auch als zu 100% tätige Arbeitnehmerin hätte erzielen können. Bei einer Rentenrevision ist folglich auch das Valideneinkommen entsprechend anzupassen. Ohne diesbezügliche Anhaltspunkte darf in dieser speziellen Konstellation jedenfalls nicht von einer eigentlichen Invalidenkarriere ausgegangen werden [Erw. 2 f]. Wird das Invalideneinkommen nicht aufgrund von Tabellenlöhnen ermittelt, ist ein leidensbedingter Abzug vom Invalideneinkommen nicht angezeigt [Erw. 2 g] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Januar 2007, IV 2006/44).

Erwägungen

E. 1

Unbestritten ist, dass bei der Beschwerdeführerin seit dem 5. November 2002 eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit vorliegt, und dass sie in einer leidensangepassten 50%-Stelle bei derselben Arbeitgeberin tätig ist, bei der sie vor Eintritt der Invalidität zu 100% angestellt war. Ebenfalls nicht bestritten wird, dass die Beschwerdeführerin damit ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit von 50% in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Strittig ist indes die anlässlich der Rentenrevision vom Juni 2005 vorgenommene Berechnung des Invaliditätsgrades und hierbei insbesondere die von der Vorinstanz getroffene Annahme, die Beschwerdeführerin hätte als Gesunde keine äquivalente Einkommensentwicklung durchlaufen.

E. 2

a) Bei der erstmaligen Berechnung des Invaliditätsgrades ging die IV-Stelle mit Verfügung vom 1. Oktober 2003 (IV-act. 28) von einem Valideneinkommen von Fr. 50'050.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 25'025.-- aus, wobei aufgrund des Rentenbeginns per 1. Juli 2001 (IV-act. 29) das Basissalär im Jahr 2001 berücksichtigt wurde. Der anlässlich der Rentenrevision im Juni 2005 durchgeführten neuerlichen Berechnung des Invaliditätsgrades wurde ein Valideneinkommen von Fr. 50'700.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 27'860.-- zugrunde gelegt (IV-act. 41), wobei der Rechtsdienst der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen im Einspracheentscheid vom 10. Februar 2006 (IV-act. 51) das Valideneinkommen unter Anpassung an die Nominallohnentwicklung mit Fr. 52'573.-- bezifferte und entsprechend einen IV-Grad von 47% errechnete. Der

Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wendet sich gegen diese Berechnung und beantragt, es sei nicht nur auf Seiten des Invalideneinkommens, sondern auch auf Seiten des Valideneinkommens die tatsächliche Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Dabei beruft er sich im Wesentlichen auf den Grundsatz der Parallelität der Bemessungsfaktoren.

b) Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert, wobei die Änderung des Invaliditätsgrades stets eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zum Gegenstand hat (BGE 130 V 343 Erw. 3.5.2; THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, § 38 Rz. 5). Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 368 Erw. 2 m.w.H.). Auch im Revisionsverfahren ist die Methode des Einkommensvergleichs zur Ermittlung des Invaliditätsgrades anzuwenden. Mithin ist das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann bzw. könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG). Der Vergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden (hypothetischen) Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. Aus der Einkommensdifferenz ergibt sich der Invaliditätsgrad. c) Unter dem Valideneinkommen ist dabei jenes Einkommen zu verstehen, welches die versicherte Person als Gesunde tatsächlich erzielen würde (ZAK 1992 S. 92 Erw. 4a, 1961 S. 367). Da die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall regelmässig weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens in aller Regel der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. September 2006 i/S S. [I 447/06], Erw. 1.3.1; vgl. auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2003, Rz. 11 zu Art. 16 ATSG, S. 157). Das Valideneinkommen wird bei Eintritt der Invalidität hypothetisch festgesetzt, wobei spätere Änderungen grundsätzlich nicht mehr vorzunehmen sind. Davon ist namentlich dann abzuweichen, wenn die Entwicklung des Invalideneinkommens – nach dem Grundsatz der Parallelität der Vergleichseinkommen – Rückschlüsse auf das Valideneinkommen zulässt (KIESER, a.a.O, Rz. 12 zu Art. 17 ATSG, S. 171). So müsste bei einer tatsächlich eingetretenen beruflichen Karriere in der Invalidentätigkeit eine gleiche Entwicklung auch bei der Validentätigkeit angenommen werden (UELI KIESER, Änderungen im Valideneinkommen als Revisionsgrund?, in: SCHAFFHAUSER/SCHLAURI: Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 65 f.). d) Für die rechnerische Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitskraft in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint im Weiteren das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der so erzielte Verdienst als Invalidenlohn (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. September 2006 i/S S. [I 447/06], Erw. 1.3.2 m.w.H.). e) Da

die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten 50%-Stelle bei derselben Arbeitgeberin tätig ist, bei der sie als Gesunde zu 100% angestellt war, und damit ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit von 50% in zumutbarer Weise voll ausschöpft, ist zur Ermittlung des Invalideneinkommens ein Rückgriff auf Tabellenlöhne nicht erforderlich. Das von der Beschwerdeführerin effektiv erzielte Salär – im Jahr 2004 Fr. 27'860.-- (IV-act. 37) – stellt vielmehr deren massgebliches Invalideneinkommen dar. Den Angaben der Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin zufolge wird dieses Salär proportional zur reduzierten Arbeitszeit errechnet (act. G 3.1). Ausgangspunkt bildet mithin derjenige Lohn, den die Beschwerdeführerin bei 100%-iger Tätigkeit verdienen würde. Aufgrund der Tatsache, dass sie seit Eintritt ihrer Invalidität im gleichen Betrieb ein um 50% reduziertes Pensum erfüllen kann und überdies in demselben Aufgabenbereich wie vor Invaliditätseintritt eingesetzt wird, ergibt sich das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin grundsätzlich durch eine Verdoppelung des effektiv erzielten Invalideneinkommens. f) Bei der Berechnung des Invaliditätsgrades ist die IV-Stelle im Jahre 2003 beim Invalideneinkommen von dem im Jahr 2001 erzielten Basissalär der Beschwerdeführerin von Fr. 25'025.-- (13 x Fr. 1'925.--) ausgegangen, und hat die bereits damals erzielten Bonuszahlungen ausser Acht gelassen (IV-act. 28 und 6). Auch beim Valideneinkommen wurden die Bonuszahlungen konsequenterweise nicht berücksichtigt, sondern das doppelte Invalideneinkommen, d.h. das doppelte Basissalär von Fr. 25'025.--, insgesamt also Fr. 50'050.--, eingesetzt (IV-act. 28). Im Jahr 2005 hat sich die IV-Stelle bei der Bestimmung des Invalideneinkommens demgegenüber auf das von der Beschwerdeführerin effektiv erzielte Salär von Fr. 27'860.-- abgestützt, welches sich aus dem im Jahr 2004 erzielten Basissalär von Fr. 25'350.-- (13 x Fr. 1'950.--) und den im Jahr 2004 erzielten Bonuszahlungen von insgesamt Fr. 2510.-- zusammensetzt (IV-act 37, 41 und 49). Beim Valideneinkommen ist die IV-Stelle dann aber wieder vom reinen Basissalär – also ohne Bonuszahlungen – ausgegangen, und ist dabei zu einem Betrag von Fr. 50'700.-- (13 x 3900.--) gelangt (IV-act. 49 und 41). Die Beschwerdegegnerin hat diesen Betrag zwar auf Fr. 52'573.-- erhöht, allerdings nicht unter Berücksichtigung der effektiven Basisloohnerhöhung und Bonuszahlungen, sondern in Anpassung an die gesamtschweizerische Nominallohnentwicklung (IV-act. 51). Die IV-Stelle und die Beschwerdegegnerin gingen damit stillschweigend davon aus, dass die Beschwerdeführerin als zu 100% tätige Nichtinvalidin keine einzige Bonuszahlung erzielt hätte. Es bleibt zu prüfen, ob diese Annahme zulässig ist, und bei der Beschwerdeführerin tatsächlich von einer eigentlichen Invalidenkarriere ausgegangen werden muss. Nach Angaben der Arbeitgeberin machen Bonuszahlungen ganz generell zwischen 4% und maximal 12% des Jahresgehaltes aus. Der Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer sehr guten Leistungen in den letzten beiden Jahren ein Bonus im Bereich von 9% ausbezahlt worden (act. G 3.1). Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Beschwerdeführerin eine entsprechende Bonusauszahlung im Gesundheitsfall als zu 100% tätige Arbeitnehmerin auch hätte erzielen können. Es ist anzunehmen, dass sie ihre guten, zur Bonusausrichtung und damit zur Lohnerhöhung führenden Leistungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch als Gesunde erbracht und damit dieselbe Karriere durchlaufen hätte. Dem Gericht liegen keine Anhaltspunkte vor, welche einen gegenteiligen Schluss zulassen würden; das von der Beschwerdegegnerin vorgebrachte Argument, wonach Frauen im Teilzeitpensum verhältnismässig besser entlohnt würden als Vollzeit arbeitende Frauen, ist vorliegend jedenfalls nicht stichhaltig, da die Beschwerdeführerin dieselbe Tätigkeit ausübt, wie vor ihrer Behinderung – einzig in einem zeitlich reduzierten Umfang. Es ist folglich nicht davon

auszugehen, dass sie in ihrer Teilzeitarbeit verhältnismässig besser entlohnt wird als wenn sie Vollzeit arbeiten würde. Ebenfalls nicht stichhaltig ist das Argument, wonach die Steigerung beim Invalideneinkommen deutlich über der Nominallohnerhöhung der fraglichen Jahre liege und damit beim Valideneinkommen nicht berücksichtigt werden könne. Wie bereits erwähnt, gründet die Lohnerhöhung der Beschwerdeführerin primär auf ihren sehr guten Leistungen und den entsprechenden Bonus-Zahlungen. Ebenfalls erwähnt wurde, dass die Beschwerdeführerin dieselbe Lohnentwicklung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch als zu 100% beschäftigte Arbeitnehmerin erzielt hätte; dabei kann es keine Rolle spielen, ob die konkret zu beurteilende Einkommenssteigerung über oder unter der Nominallohnentwicklung liegt. g) Aufgrund des Dargelegten muss beim Validenlohn von einer gleichen Entwicklung wie beim Invalidenlohn ausgegangen werden. Als Valideneinkommen ist damit das doppelte Invalideneinkommen – also Fr. 55'720.-- – einzusetzen, womit sich bei einem Invalideneinkommen von Fr. 27'860.-- ein Invaliditätsgrad von 50% ergibt. Da das Invalideneinkommen vorliegend nicht aufgrund von Tabellenlöhnen ermittelt wird, ist ein leidensbedingter Abzug nicht angezeigt (BGE 129 V 222 Erw. 4.4).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin entschädigt die Beschwerdeführerin an die Kosten der Prozessführung und Vertretung pauschal mit Fr. 3'000.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.